

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartment
(EVD)

**Verordnung des EVD über die
Anerkennung von Agenturen zur
Prüfung und Akkreditierung von
Fachhochschulen und ihren
Studiengängen und über die Aufgaben
dieser Agenturen
(Fachhochschulakkreditierungsagentur
enverordnung)**

Erläuternder Bericht

Bern, im August 2006

1. EINLEITUNG

Der Bundesgesetzgeber sieht in Art. 17a Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (SR 414.71; FHSG) vor, dass das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) die Fachhochschulen und ihre Studiengänge akkreditiert. Laut Art. 17a Abs. 3 können das EVD und die Kantone vereinbaren, die Prüfung der Akkreditierungsgesuche und, auf Gesuch in begründeten Fällen, die Akkreditierung einzelner Studiengänge Dritten zu übertragen. In Art. 17a Abs. 4 macht der Gesetzgeber zudem Angaben über die Kostenübernahme einer solchen Übertragung.

Mit diesem Entwurf der Fachhochschul-Akkreditierungsagenturen-Verordnung werden die Voraussetzungen für die Übertragung der Prüfung von Akkreditierungsgesuchen und für die Akkreditierung einzelner Studiengänge definiert. Gemäss FHSG sind dabei zwei Verfahrensschritte auseinander zu halten:

1. die Prüfung der Akkreditierungsgesuche und
2. die Entscheidung über die Akkreditierung als hoheitlicher Akt in Form einer formellen Verfügung.

Das FHSG bezeichnet das EVD als Akkreditierungsinstanz, eröffnet jedoch die Möglichkeit, dass einerseits die Überprüfung der Akkreditierungsgesuche für Fachhochschulen und ihre Studiengänge, andererseits in begründeten Einzelfällen auch der Akkreditierungsentscheid für einzelne Studiengänge an Dritte übertragen werden können. Dies ermöglicht den Fachhochschulen eine gewisse Autonomie in der Wahl einer für das Akkreditierungsverfahren geeigneten Institution. Dadurch entsteht aber auch ein Wettbewerb unter den Fachhochschulen. Die Akkreditierungsorganisationen müssen mit Blick auf eine hohe Qualität der Fachhochschulen und ihrer Studiengänge erforderliche Qualitätsstandards erfüllen, welche in einem entsprechenden Anerkennungsverfahren überprüft werden sollen. Im vorliegenden Entwurf ist deshalb vorgesehen, dass sich geeignete Organisationen um eine Anerkennung als Akkreditierungsagentur (Agentur) bewerben können. Die vorgeschlagenen Qualitätsstandards berücksichtigen die in den letzten Jahren auf internationaler Ebene entwickelten Standards.

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und Vertreter der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) haben den vorliegenden Entwurf einer Verordnung des EVD über die Anerkennung von Agenturen zur Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen und über die Aufgaben dieser Agenturen gemeinsam erarbeitet. An den Arbeiten beteiligt waren ferner Vertreter der Eidgenössischen Fachhochschulkommission (EFHK) sowie der Konferenz der Fachhochschulen Schweiz (KFH).

2. ERLÄUTERUNGEN

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Als Inhalt der Verordnung werden hier die Grundsätze für die Anerkennung von Agenturen sowie für die Übertragung der beiden gesetzlich möglichen Verfahrensschritte auf Dritte festgelegt (vgl. Kapitel 1). Als Prüfbereiche gelten Fachhochschulen als Institution oder aber die einzelnen Studiengänge.

2. Abschnitt: Voraussetzungen, Verfahren und Befristung der Anerkennung von Agenturen

Art. 2 Voraussetzungen

Agenturen können vom EVD anerkannt werden, wenn sie die erforderlichen Qualitätsstandards erfüllen. Dazu gehört der Nachweis, dass die Agentur die ordnungsgemässe Überprüfung von Akkreditierungsgesuchen der Fachhochschulen für die gesamte Institution oder für einzelne Studiengänge bzw. die Akkreditierung von einzelnen Studiengängen sicherstellen kann. Ferner ist die Erfüllung der europäisch massgeblichen Anforderungen und Standards zwingend, sie bilden Bestandteil der Verordnung. Auf die spezifische Fachkompetenz bei reglementierten Berufen im Gesundheitsbereich und auf ausreichende Kenntnisse des schweizerischen Fachhochschul-Systems ist besondere Aufmerksamkeit zu legen. Ein weiteres Kriterium bildet der Nachweis eines angemessenen Kosten-/Leistungsverhältnisses bei der Preisgestaltung. Schliesslich müssen schweizerische Organisationen oder ausländische Agenturen durch die zuständige Behörde des Herkunftslandes zugelassen sein.

Art. 3 Verfahren

Die Bearbeitung der entsprechenden Anerkennungsverfahren obliegt dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT). Die Anerkennung von Agenturen erfolgt in enger Absprache mit der Eidgenössischen Fachhochschulkommission als Beratungsorgan des Bundes und dem Fachhochschulrat der EDK als wichtigstem Partner auf Seiten der Kantone für Fachhochschulfragen. Bei der Anerkennung von Agenturen im Gesundheitsbereich wird zusätzlich die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) konsultiert. Die Anerkennung einer Agentur kann allenfalls auch mit Auflagen erfolgen, falls Aussicht besteht, dass allfällige geringfügige Abweichungen von den Anerkennungskriterien innert einer gesetzten Frist korrigiert werden können.

Art. 4 Befristung

Wie die Akkreditierung selbst soll auch die Anerkennung von Agenturen nicht unbefristet erfolgen, sondern hier wird eine Befristung der Anerkennung sowie die Erneuerung der Anerkennung auf jeweils fünf Jahre vorgeschlagen.

3. Abschnitt: Prüfung und Akkreditierung durch die Agenturen

Art. 5 Geltung der Akkreditierungsrichtlinie

In Art. 5 werden die Fachhochschulakkreditierungsrichtlinien als Referenzdokument für das Akkreditierungsverfahren namentlich erwähnt.

Art. 6 Verfahren bei der Prüfung von Akkreditierungsgesuchen

Art. 7 Verfahren bei der Akkreditierung von Studiengängen

Ist eine Agentur anerkannt worden, soll es der Fachhochschule freigestellt bleiben, die Agentur direkt mit der Gesuchsprüfung zu beauftragen (Artikel 6 Absatz 1), will sie dagegen auch den Akkreditierungsentscheid von der Agentur, soll aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz der Weg über die Bundesstelle begangen werden (Artikel 7 Absatz 1).

Nach Abschluss der vereinbarten Aufgaben übermittelt die anerkannte Agentur das Gutachten und die Akkreditierungsempfehlung an das BBT, welches mit der Vorbereitung des Akkreditierungsentscheides durch das EVD beauftragt ist.

Akkreditierungsentscheide von Agenturen sind direkt der Fachhochschule sowie dem EVD zu übermitteln. Für die Fachhochschulen wird darauf hingewiesen, dass für den Rechtsweg das Bundesverwaltungsgericht zuständig ist.

Art. 8 Prüfung der Gesuche

Die Prüfung der Gesuche basiert gemäss internationaler Praxis¹ auf einem dreistufigen Verfahren. Zuerst führt die gesuchstellende Fachhochschule die Selbstbeurteilung in Eigenverantwortung durch. Danach startet eine Gutachtergruppe die externe Begutachtung, die in der Regel aus einem zweitägigen Vor-Ort-Besuch besteht. Nach Abschluss der Begutachtung verfasst die Gruppe einen schriftlichen Bericht mit einer Akkreditierungsempfehlung zu Händen der auftraggebenden Agentur. Diese unterbreitet ihre Ergebnisse mit Akkreditierungsempfehlung der Fachhochschule zur Stellungnahme².

Da es bei der Akkreditierung primär um eine inhaltliche Qualitätsbeurteilung geht, ist die sorgfältige Auswahl hervorragender, unabhängiger Gutachter und Gutachterinnen (Peers) von zentraler Bedeutung. Die Gutachtergruppe setzt sich gemäss Enqa-Standards in der Regel aus fünf qualifizierten Gutachtern und Gutachterinnen mit ausgewiesener hochschuldidaktischer Erfahrung zusammen.³

Da bei der Akkreditierung einer Fachhochschule alle Leistungsbereiche zu bewerten sind, ist die Beteiligung eines Gutachters bzw. einer Gutachterin mit Leitungserfahrung unabdingbar. Bei der Akkreditierung von Studiengängen ist darauf zu achten, dass jeweils mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin über Lehrerfahrung an einer Fachhochschule verfügt und aus der Berufspraxis des entsprechenden Fachgebietes kommt.

Für die Begutachtung einer Fachhochschule oder eines Studiengangs ist mindestens ein Gutachter bzw. eine Gutachterin mit ausländischer Erfahrung⁴ und gegebenenfalls ein Student bzw. eine Studentin beizuziehen.

Von den Agenturen ist sicherzustellen, dass die Gutachtergruppe mit den Eigenheiten des schweizerischen (Fach)Hochschulsystems vertraut ist und über die erforderlichen

¹ Siehe Enqa Standards, S. 25.

² Der Fachhochschule ist von der Agentur gemäss internationalen Standards ein Widerspruchsrecht einzuräumen.

³ Siehe Enqa Standards, S. 40.

⁴ Bei hochspezialisierten oder kleinen Fachbereichen ist umso stärker darauf zu achten, dass die Unabhängigkeit der Gutachter/innen garantiert ist. Allenfalls sind vermehrt ausländische Gutachter/innen zu rekrutieren.

Sprachkompetenzen verfügt, damit der Vor-Ort-Besuch in der Unterrichtssprache stattfinden kann (vorausgesetzt es wurde nichts anderes vereinbart).

4. Abschnitt: Verantwortlichkeit und Aufsicht

Art. 9 Verantwortlichkeit und Meldepflicht

In Abs. 1 soll festgelegt werden, dass die Agenturen gegenüber den Fachhochschulen bzw. dem EVD die volle Verantwortung für die vereinbarten Dienstleistungen und ihre Inhalte tragen.

Mit Blick auf die Sicherstellung der ordentlichen Geschäftserledigung ist es zwingend erforderlich, dass alle wesentlichen Änderungen, welche die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung beeinträchtigen könnten, unverzüglich und unaufgefordert dem BBT gemeldet werden.

Art. 10 Geheimnis- und Datenschutz

Alle mit der Akkreditierung befassten Stellen und Personen behandeln Informationen über die betroffenen Fachhochschulen und Studiengänge vertraulich. In den Prüfverfahren beigezogene Gutachterinnen und Gutachter unterliegen bezüglich der ihnen anvertrauten Informationen einer qualifizierten Schweigepflicht. Auf die Bearbeitung von Akkreditierungsdaten finden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 11 Aufsicht und Auskunftspflicht

Das BBT ist beauftragt, über die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der anerkannten Agenturen die Aufsicht zu führen. Dazu gehört insbesondere das Recht, jederzeit entsprechende Überprüfungen vorzunehmen, und zwar vor allem dann, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Die anerkannte Agentur hat dem BBT alle für die Überprüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

Werden bei einer anerkannten Agentur schwerwiegende Mängel erkennbar, sollen zum Schutz der Fachhochschulen deren Aktivitäten sofort unterbunden werden können. Diese vorsorgliche Massnahmenkompetenz soll aus verfahrensökonomischen Gründen beim Bundesamt liegen. Dagegen ist der Widerruf der Anerkennung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs der betroffenen Agentur vom EVD auszusprechen.

Anhang

Die Anforderungen an Agenturen werden auf die Enqa-Standards ausgerichtet (vgl. Artikel 2, Absatz 2 Buchstabe e), die laufend weiterentwickelt werden. Deshalb sieht der vorliegende Entwurf zur Verordnung vor, dass diese Standards in einem Anhang aufgeführt werden, wobei das EVD ermächtigt wird, diese Standards den nationalen Gegebenheiten und der internationalen Entwicklung anzupassen.